



**Ich bin fremd
gewesen**

**und ihr habt mich
aufgenommen**

**Vortrag auf der Tagung „Kirche und Migration“
Für die Rechte von Flüchtlingen eintreten –
Kirchenasyl und andere Aktionsformen
am 18.05.2019**

Agenda

- I. Flüchtlingspolitik in Deutschland und NRW – Abschiebung und Integration
 - Aktuelle Zahlen
 - Entwicklung der Abschiebepolitik
 - Aussetzung des Familiennachzuges zu subsidiär Geschützten
 - Taufe und Konversion im Asylverfahren
- II. Das Engagement der EKvW
 - Positionen der EKvW
 - Kirchenasyl



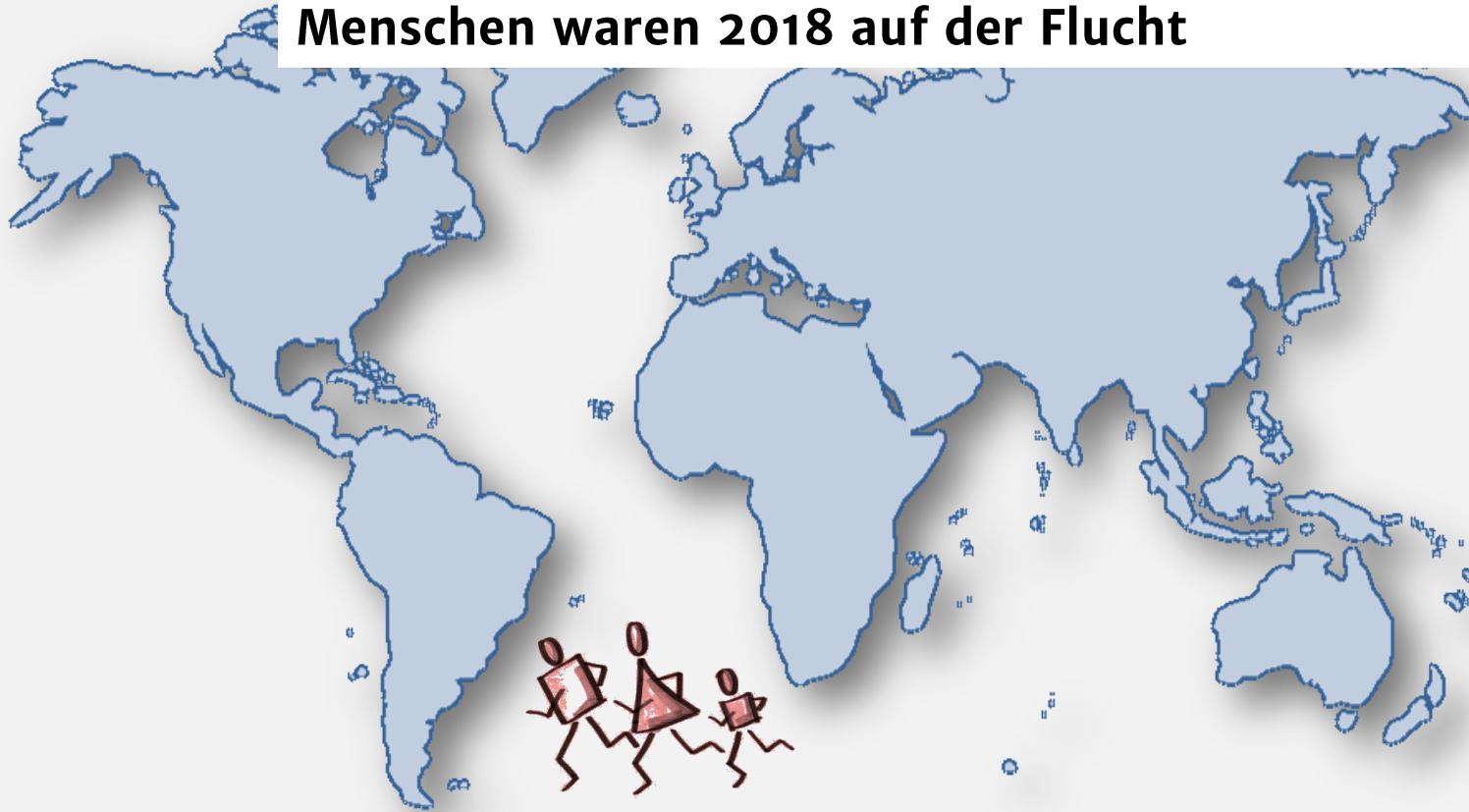
Die Herausforderungen durch Migration und Flucht

(...) „Wenn also etwas an der gegenwärtigen Situation überraschend und unvorhersehbar ist, dann ist es das Ereignis des Zerschneidens einer gut gehegten und gerne geglaubten Illusion. Ich meine die Illusion, wir könnten in einer globalisierten Moderne den Realitäten von Gewalt und Ungleichheit und blanker Todesnot gewissermaßen die Einreise verweigern, wenn wir nur vertraglich, politisch, polizeilich und moralisch gewissermaßen geschickt agierten. Und die Illusion, wir hätten dazu womöglich sogar das Recht.“

Präses Annette Kurschus, mdl. Bericht bei der Landessynode der EKvW 2015

Rahmendaten Migration und Flucht: Global

**68,5 Millionen
Menschen waren 2018 auf der Flucht**



Datenquelle: SVR Integration und Migration, 04/2019

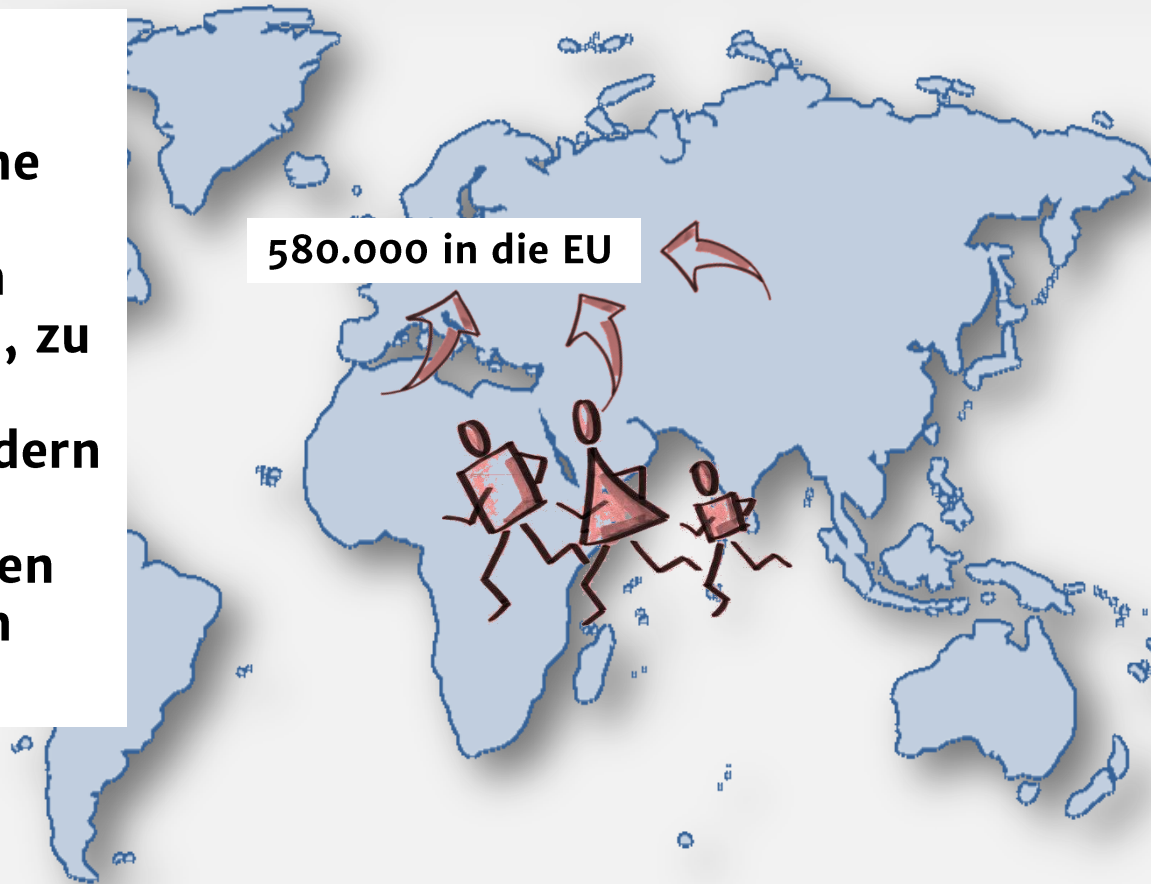


Rahmendaten Migration und Flucht: Global

**Davon:
39,7 Millionen
Binnenvertriebene**

**20,2 Millionen in
anderen Ländern, zu
85% in
Entwicklungsländern**

**580.000 Menschen
flohen 2018 nach
Europa**

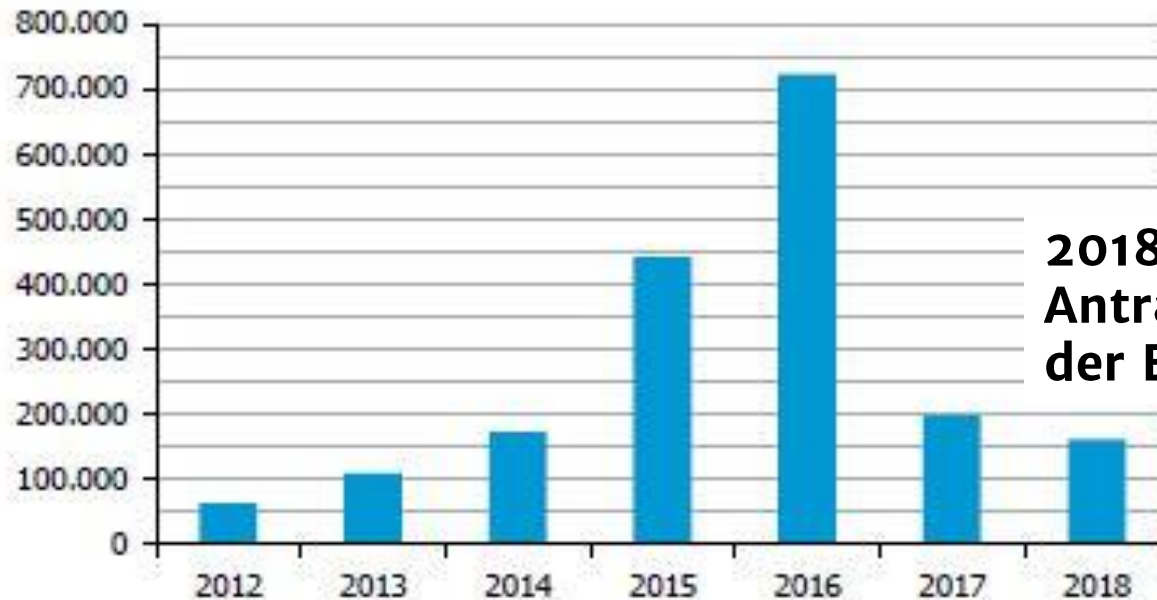


Datenquelle: SVR Integration und Migration, 04/2019

Rahmendaten Migration und Flucht: Deutschland und EU

Asylerstanträge Deutschland

Asylanträge (Erstanträge) 2012–2018



Quelle: BAMF

2018 ca. 1/4 aller
Anträge innerhalb
der EU

Rahmendaten Migration und Flucht: Deutschland und EU

Asylanträge auf 1000 Ew.

	2014
Schweden	8,4
Ungarn	4,3
Österreich	3,3
Malta	3,1
Schweiz	2,9
Dänemark	2,6
Deutschland	2,5
Norwegen	2,2
Luxemburg	2,1

	2015
Ungarn	18,0
Schweden	16,7
Österreich	10,3
Norwegen	6,0
Finnland	5,9
Deutschland	5,9
Schweiz	4,8
Luxemburg	4,4
Malta	4,2

	2016
Deutschland	9,1
Österreich	4,9
Griechenland	4,7
Malta	4,3
Luxemburg	3,7
Zypern	3,5
Island	3,4
Schweiz	3,3
Ungarn	3,0

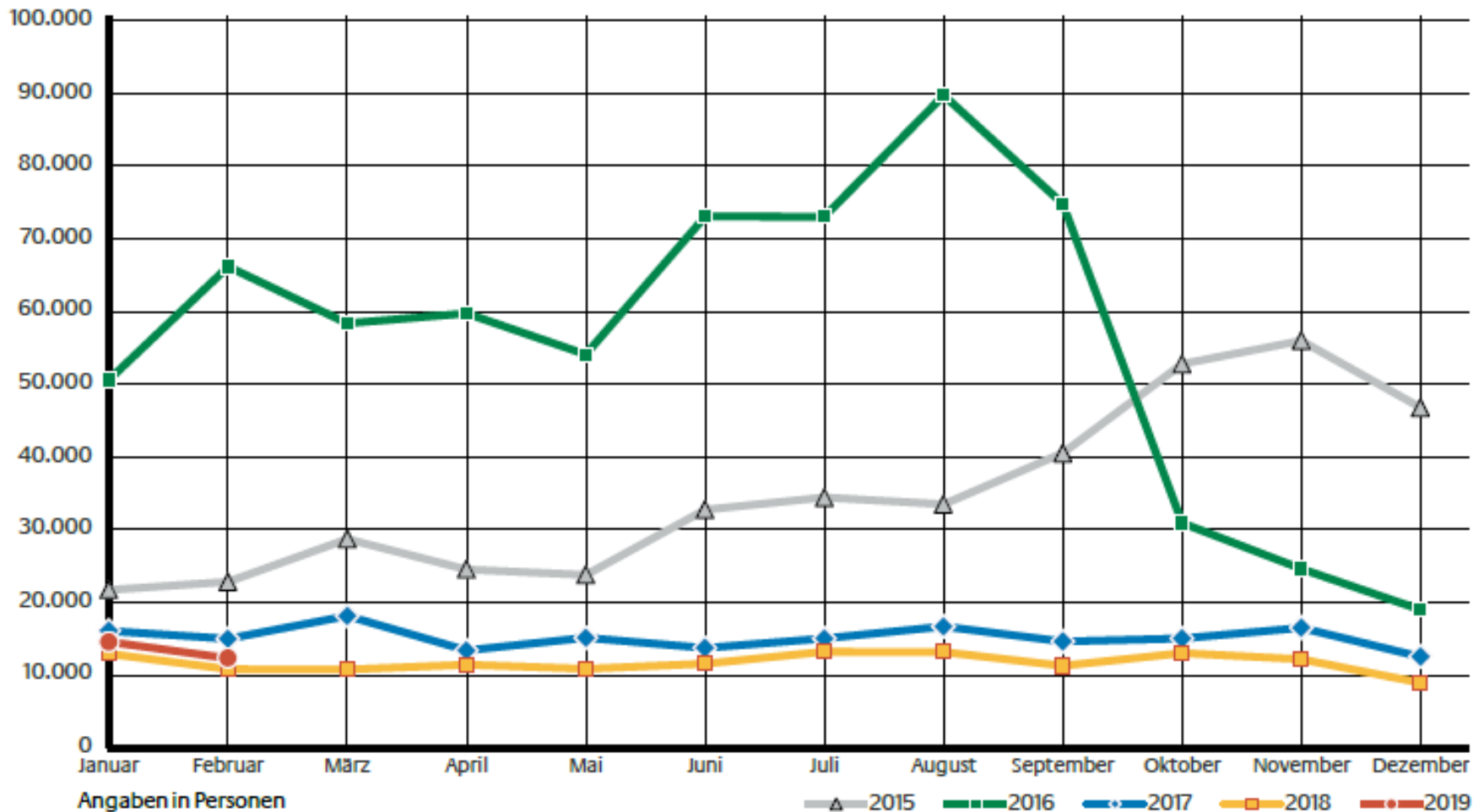
	2018
Zypern	9,0
Griechenland	6,2
Malta	4,5
Liechtenstein	4,3
Luxemburg	3,9
Deutschland	2,2
Island	2,2
Schweden	2,1
Belgien	2,0

Datenquelle:
Eurostat 2019,;
eigene Berechnung

Rahmendaten Migration und Flucht

Asylerstanträge

Entwicklung der Asylerstantragszahlen im Jahresvergleich (2015 bis 2019)

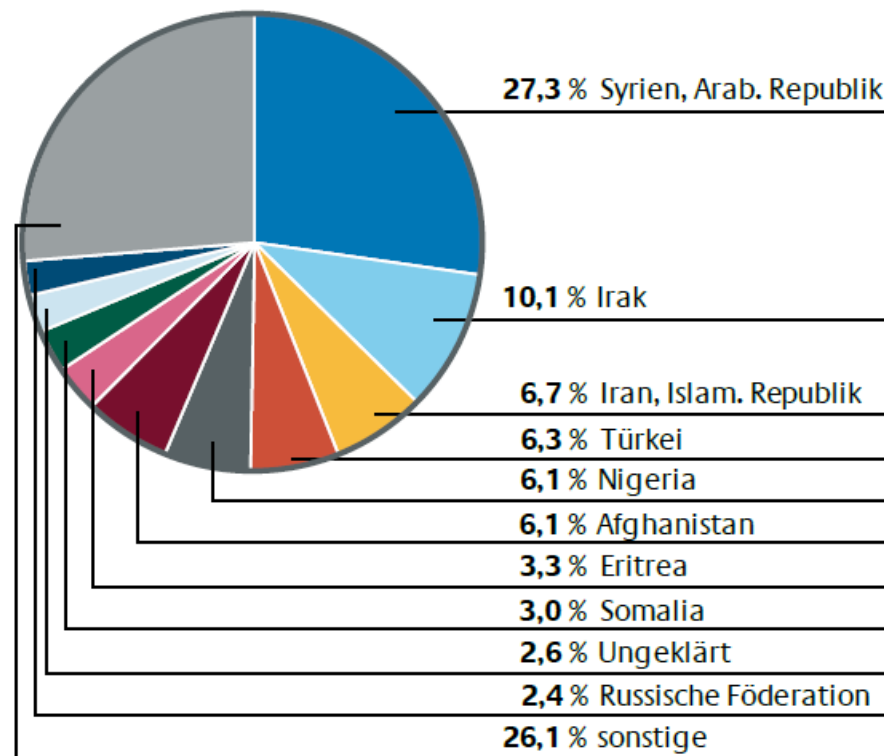


Rahmendaten Migration und Flucht Entscheidungspraxis BAMF, Schutzquoten

Bereinigte Schutzquote 2018 50.2 % (Abzug Dublin Fälle oder Rückzug Asylantrag)

Asylgesuche im Jahr 2018 nach Staatsangehörigkeit

Gesamtzahl der Asylgesuche: 164.693



Schutzquoten der 10 stärksten Herkunftsländer (2018)

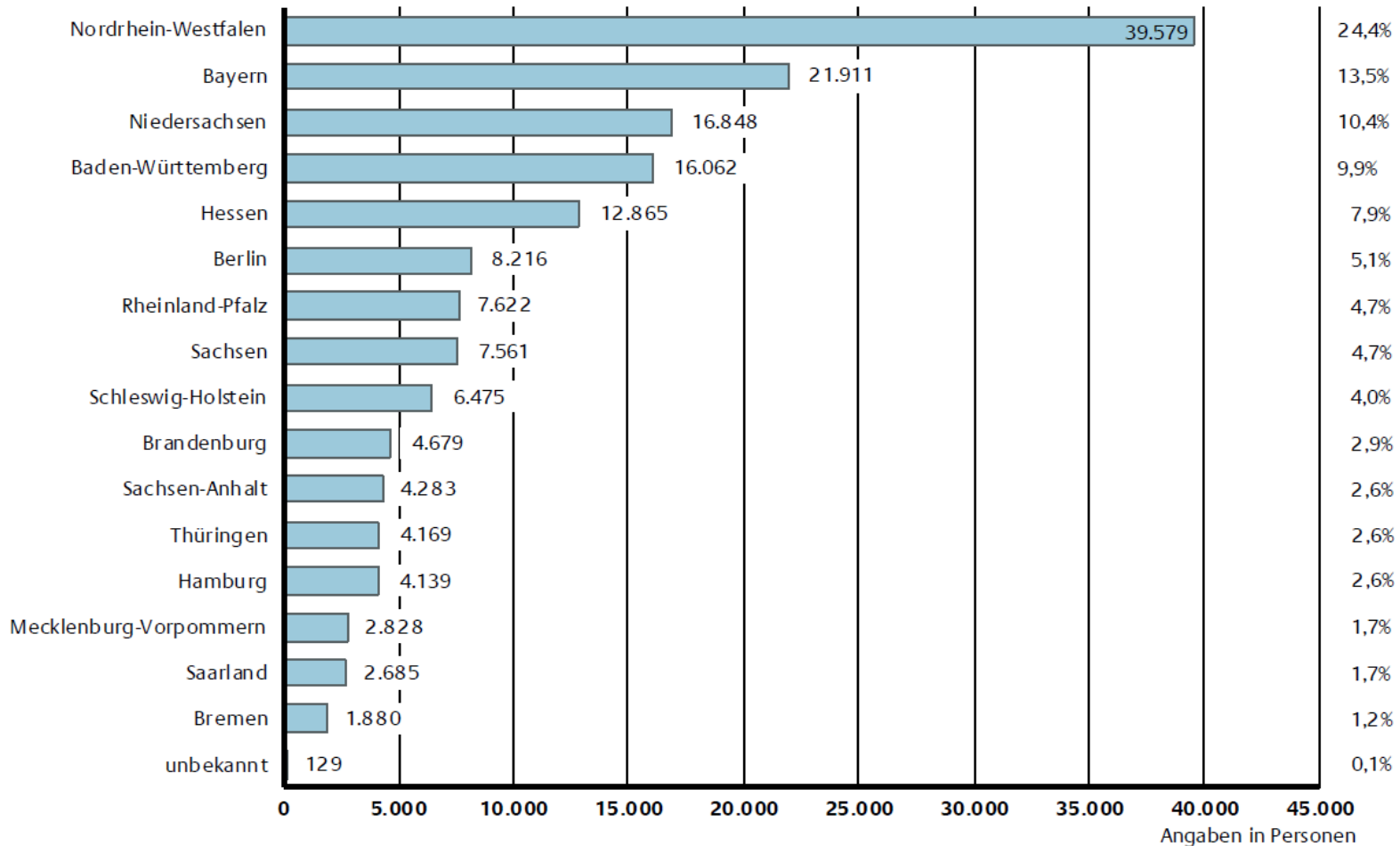
Die 10 stärksten Herkunftsländer	Schutzquote
1. Syrien	81,9%
2. Irak	32,3%
3. Iran	23,8%
4. Nigeria	13,9%
5. Türkei	41,4%
6. Afghanistan	37,5%
7. Eritrea	70,2%
8. Somalia	41,3%
9. Ungeklärt	40,9%
10. Russische Föderation	11,0%
Summe Top 10	47,8%
Herkunftsländer gesamt	35,0%

Quelle: BAMF

Quelle: BAMF

Rahmendaten Migration und Flucht: BRD und NRW

Asylerstantragszahlen nach Bundesländern im Jahr 2018



Einordnung Enthemmte Diskussion



Enthemmte Diskussion

„Die Abschiebep Praxis gegenüber abgelehnten Asylbewerbern muss härter werden. Es darf keine Abschiebehindernisse geben!“

Paul Ziemiak
Bundesvorsitzender
Junge Union Deutschlands

JU



- Keine Berücksichtigung von Erkrankungen mehr
- Abschiebungen auch aus Krankenhäusern u. Psychiatrie
- Immer mehr Ausländerbehörden missachten Empfehlungen von Härtefallkommission und Petitionsausschuss
- Ständig neue Vorschläge für mehr Abschiebungen in den Medien
- „Geordnete Rückkehr“-Gesetz 2019 (Kabinetttvorlage der Bundesregierung)

Strategie MKFFI NRW

- **„Zwischen „Abwehrmanagement“ und „großzügigem Bleiberecht“:**

„Wir gehen hart gegen Integrationsverweigerer, Straftäter und Gefährder vor, aber wir wollen bessere Chancen schaffen für solche, die sich in unsere Gesellschaft gut integriert haben“ (Zitat Stamp nach Die Welt 02.04.2019)

Asyl-Stufenplan in NRW

- Zentralisierung von Abschiebungen auf Landesebene (ZAB) und Ausrichtung Landesunterbringung auf Ausreise und Abschiebung; nur noch Anerkannte und Personen mit angenommener Weise guter Bleibeperspektive in die Kommunen
- Festhalten aller Asylsuchenden für 6 Monate – auch die mit einer angenommenen guten Bleibeperspektive (Stufe 1 – in Umsetzung)
- Festhalten aller Asylsuchenden aus behauptet sicheren Herkunftsstaaten und weiteren Staaten bis zur Ausreise oder Abschiebung (Stufe 1 – in Umsetzung)
- Festhalten aller Asylsuchenden, deren Asylantrag als offensichtlich unbegründet oder unzulässig abgelehnt wurde, für bis zu 24 Monate; Ausnahme: Familien mit minderj. Kindern (Stufe 2 – in Umsetzung)
- Ausbau der Abschiebungen aus allen Landesunterkünften / Neuaufbau von ZAB's in allen 5 RP's (Stufe 3 – in Vorbereitung)
- **Bewertung: Ausreise- und Abschiebungs- statt Aufnahmeorientierung**

Integriertes Rückkehrmanagement statt integriertes Bleibemanagement!

Folgen für die Flüchtlinge

- Soziale Isolation in Großeinrichtungen „auf dem platten Land“ ohne Kontakt zur Bevölkerung und zum Ehrenamt
- Demoralisierung durch monatelange Unterbringung auf engstem Raum ohne Arbeitsmöglichkeit
- Vorprägung von Langzeitarbeitslosigkeit
- Entrechtung durch praktische Unzugänglichkeit von Rechtsschutz und eingeschränkte gesundheitliche Versorgung
- Zugang zu Asylverfahrensberatung ungeklärt
- Missachtung der UN-Kinderrechtskonvention u.a. durch Verweigerung von Regelbeschulung
- Verhinderung von Integration
- **Forderung Hauptvorlage: Wege der Integration eröffnen, sollte deutlicher sein und konkrete Präsenz von Kirche in den Landesunterkünften aufbauen**

Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Ausländern (NRW-Erlass 25.03.19)

- „Erwartung, dass die Anwendungshinweise in einem in Frage kommenden Einzelfall dahingehend genutzt werden, vorhandene Spielräume zu identifizieren und auszuschöpfen.“
- 2 Jahre schnellere Anwendung bei besonderem ehrenamtlichen Engagement und besonderer beruflicher Integration
- Nachweis von Grundkenntnissen der Prinzipien des Rechtsstaats
- Überwiegende Lebensunterhaltssicherung (51% der Regelsätze + Miete), es sei denn: positive Prognose, oder Studium, o.ä.
- „Zug um Zug“-Verfahren mit Zielvereinbarung zwischen ABH und Flüchtling
- Ausschlussgründe:
 - Vorsätzliche Täuschung, mangelnde Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen – wenn das Verhalten „gegenwärtig“ ist (Abwägen durch ABH möglich)
 - Gravierende Straffälligkeit (Freiheitsstrafe von 1 Jahr, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung)
- **Erfreuliche Möglichkeit, vermutlich leider nicht von langer Dauer!**

Das „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“ (Kabinettsvorlage 17.04.2019)

Nach den Asylpaketen I und II und dem Gesetz „zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“ nun das „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“ (Referentenentwurf):

- Abschiebehaft ohne richterlichen Beschluss (bis zu 10 Tage im Flughafen oder in der Nähe)
- Massive Erweiterung der Haftgründe („Fluchtgefahr“, bei Einreise aus einem anderen EU-Land, bei Nichtteilnahme an der „Rückkehrberatung“)
- Vermischung von Abschiebehaft und Strafhaft (Unterlaufen des Trennungsgebots nach der Rückführungsrichtlinie der EU)
- Duldung „Light“ (Arbeits- und Ausbildungsverbot, Beweislastumkehrung bei Vorwurf der mangelnden Mitwirkung an der Abschiebung)
- Strafandrohung an Behördenmitarbeiter bei Weitergabe von Abschiebeterminen ➡ Strafe für Flüchtlingshelfer wg. Beihilfe möglich
- **Kriminalisierung von Flüchtlingshelfern und Entrechtung von Geflüchteten**

Integrationsförderung in NRW

- KOMM-AN NRW (Förderung der Integration in den Kommunen)
- Teilhabe- und Integrationsgesetz NRW
- Kommunale Integrationszentren
- Integrationsagenturen
- Förderung von Migrantenselbstorganisationen
- Neu: Gemeinsam klappt's (Förderung der Arbeitsmarktintegration von geflüchteten Jugendlichen im Alter von 18 – 27 Jahren in ca. 70 teilnehmenden Kommunen)
- 50 Millionen für Ausbildungsinitiative NRW für junge Geflüchtete 18 bis 27 Jahre
- „Integrationsstrategie 2030“ – Beirat



Konversion und Taufe im Asylverfahren

- 835 gemeldete Taufen von Flüchtlingen 2017
- In der Regel verbunden mit einer Konversion vom Islam („Apostasie“)
- Taufe und Konversion werden nicht in jedem Fall als Asylgrund anerkannt!
- Anhörungs- und Entscheidungspraxis des BAMF, aber auch von Verwaltungsgerichten ist immer häufiger fragwürdig:
- **Durchführung von „Glaubensprüfungen“**
- **Fragen nach einem „Erweckungserlebnis“**
- **Pauschale Abwertung der religiösen Praxis („nur soziale Kontakte“)**
- **Abwertung von Taufe als nur „formal“**
- Mitwirkung von ungeeigneten Dolmetschern
- Trennung von Anhörern und Entscheidern
- Bei unanfechtbarer negativer Entscheidung droht die Abschiebung

➤ **Bewertung:
Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht der Kirche in
Glaubensfragen**

Engagement der EKvW

- Flächendeckendes ehrenamtliches Engagement in allen Kirchenkreisen und der örtlichen Diakonie
- Ausbau der Flüchtlingsberatung und der Ehrenamtskoordination
- In jedem Kirchenkreis Synodalbeauftragte für Flüchtlingsarbeit
- Hintergrundgespräche mit Landtagsabgeordneten über die AG Migration RWL, Beteiligung an Anhörungen und Fachtagen der Fraktionen und des MIK, Informationsreisen
- Beschluss der Landessynode 2019/20: 500.000 € für die Flüchtlingshilfe in Westfalen, 500.000 € für die EU-Außengrenzen mit ökumenischen Partnern
- Asylpolitisches Forum der Ev. Akademie Villigst als Dialogplattform zwischen NGO, Politik und Verwaltung u. viele andere Veranstaltungen der Ämter und Werke der EKvW
- Projekt am IKG: „Engagiert in Vielfalt“ (Erforschung des Ehrenamts in der Flüchtlingsarbeit)



Kirchenasyl gewähren

- 2018 63 Kirchenasyle begonnen
- 2019 (April) 23 begonnen

- Oft Dublin-III-Problematik, Bedarf ist beständig hoch
- Information an / Beratung durch IKG und LKR Dr. Heinrich
- Vereinbarung der Kirchen in Deutschland mit dem BAMF bei Dublin-Fällen
- Durchführung einer Härtefallprüfung nach Einreichen von Dossiers durch Kirchengemeinden, die Kirchenasyl gewähren
- Bislang Verzicht der Behörden auf Räumung von Kirchenasylen

- Verschärfung durch IMK-Beschluss 2018
- Neue Unterlagen zur Unterstützung der Gemeinden
 - To-Do Listen
 - Formulierungsvorschläge
- **Mit Blick auf Asylstufenplan und das „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“ besteht die Notwendigkeit sich auf Kirchenasyl für Geflüchtete ohne bisherigen Kontakt zur Gemeinde vorzubereiten**

Verschärfungen beim Umgang mit Kirchenasyl durch die Innenministerkonferenz

„Die IMK respektiert die Tradition des Kirchenasyls, erachtet zu dessen Erhaltung jedoch Änderungen in der Praxis für notwendig. Die IMK begrüßt daher, dass sich das BAMF künftig auf die 18-monatige Überstellungsfrist nach Artikel 29 Absatz 2 Satz 2 Dublin III-VO berufen wird

- wenn bei der Meldung des Kirchenasyls nicht deutlich wird, dass ein kirchlicher Ansprechpartner einbezogen ist,
 - innerhalb eines Monats nach der Kirchenasylmeldung kein Dossier zur Begründung eingeht oder
 - der Antragsteller das Kirchenasyl trotz abschlägiger Entscheidung des BAMF über sein Dossier nicht verlässt.“
- **Aktuell mehrere Entscheidungen der Verw.-Gerichte, die Heraufsetzung der Frist widerrufen!**

Hinweise zum Umgang mit der verschärften Praxis

- So frühzeitig wie möglich Kontakt mit den Kirchenasyl-Ansprechpartnern im IKG vor Einrichtung eines Kirchenasyls aufnehmen!
- Klarstellung: Der IMK-Beschluss bedeutet keine pauschale Anhebung der Überstellungsfrist auf 18 Monate bei Kirchenasylen!
- Aber: Angesichts der restriktiven Entscheidungspraxis des BAMF muss das Presbyterium sich vor Einrichtung eines Kirchenasyls mit der Frage auseinandersetzen:
- Was tun wir, wenn die Entscheidung des BAMF über das Dossier negativ ist?
- Auf die Erstellung des Dossiers muss das höchste Gewicht gelegt werden!
- 18 Monate: was nun?
 - „Zirkuläres“ Kirchenasyl: Fortsetzung des Kirchenasyls durch eine andere Kirchengemeinde
 - Klage des Flüchtlings beim Verwaltungsgericht gegen die Anhebung der Überstellungsfrist - Eilantrag

Position beziehen

Stellungnahme der Konferenz der Synodalbeauftragten für Flüchtlingsarbeit (Entwurf)

- Eintreten für den Erhalt des individuellen Asylrechts
- Für menschenwürdige und asylrechtskonforme Aufnahme und Unterbringung eintreten
- Für den Schutz der Familieneinheit eintreten
- In Zusammenarbeit mit den europäischen Kirchen sichere und legale Wege nach Europa einfordern und mitgestalten
- Integration als Teilprozess hin zu einer inklusiven Migrationsgesellschaft vermitteln und gestalten – Assimilationsforderungen überwinden.
- Fluchtursachen analysieren und Wege zur ihrer Überwindung aufzeigen
- Klare Kante gegen Rassismus und Fremdenhass

Struktur und Kerninhalte der Hauptvorlage

Position beziehen

„Sie (die EKvW) vertritt öffentlich eine klare anwaltschaftliche Haltung für den Schutz der Rechte und der Würde von Geflüchteten und Menschen mit Migrationsgeschichte.“

(Auszug aus: Entwurf der Stellungnahme Konferenz der Synodalen Beauftragten für Flüchtlingsarbeit)



Das Gesetz
ändert sich.

Das Gewissen
nicht.

Sophie Scholl

